



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Dezember 2022
(OR. en)

15935/22
ADD 2

ELARG 106
COWEB 190
COEST 914

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs-
und Assoziierungsprozess
– Erklärungen der Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen Bulgariens, Ungarns und Sloweniens für das Ratsprotokoll.

**Erklärung Bulgariens für das Protokoll der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)
in Bezug auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs-
und Assoziierungsprozess**

Bulgarien ist zutiefst besorgt über die zunehmende Zahl von Vorfällen und Angriffen auf Organisationen von Bürgerinnen und Bürgern Nordmazedoniens mit bulgarischer Selbstidentifikation und darüber, dass Ermittlungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden und Verurteilungen nicht wirksam vollstreckt werden.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf Nummer 59 der Schlussfolgerungen des Rates gehen wir davon aus, dass der Verweis auf das Erfordernis, dass Nordmazedonien seine Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Grundrechte fortsetzt, unter anderem das Erfordernis einschließt, Ermittlungen und Verurteilungen bei hassmotivierten Straftaten aktiv voranzutreiben.

Bulgarien wird diese Frage im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten aufmerksam verfolgen, die die wichtigsten Maßstäbe sind, anhand deren die EU die Fortschritte der Erweiterungsländer auf dem Weg zur Mitgliedschaft bewertet.

* * *

Erklärung Ungarns zur Auslegung von Migrationssteuerung

Angesichts der Tatsache, dass illegale Migrationsströme in engem Zusammenhang mit verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität stehen, die für alle Länder eine Bedrohung darstellen und einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Migrationsströme erforderlich machen, bleibt Ungarn bei der Auffassung, dass Migrationssteuerung als Eindämmung gemischter Migrationsströme im Zusammenhang mit Artikel 79 Absatz 1 AEUV zu verstehen ist, d. h. nur unter uneingeschränkter Achtung des darin verankerten Ziels der Verhütung und verstärkten Bekämpfung von illegaler Einwanderung sowie des Rechts der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV, wonach das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, nicht berührt wird. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Politik Ungarns, die darauf abzielt, die illegale Migration einzudämmen anstatt das Phänomen zu steuern.

* * *

Erklärung der Republik Slowenien zu den Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess

Slowenien betont, dass es die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2022, Bosnien und Herzegowina den Status eines Bewerberlands zuzuerkennen, uneingeschränkt unterstützt, und verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022 zu diesem Thema. In dieser Hinsicht kann Slowenien Nummer 78 der Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unter der Voraussetzung zustimmen, dass Bosnien und Herzegowina auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2022 der Status eines Bewerberlands zuerkannt wird.
